

Adel und Reform in Schwaben

VON KARL SCHMID

In Schwaben stiegen im hohen Mittelalter eine ganze Reihe von Adelsgeschlechtern empor, die im Laufe ihrer Geschichte die höchste, die königliche und kaiserliche Herrschaft erlangten. Es sind die Staufer, die Welfen, die Habsburger und die Zollern, die gewiß zu den großen Herrscherdynastien der abendländischen Geschichte gehören. Ihre Stammburgen standen in schwäbischen Landen. Damit jedoch nicht genug. Zum Kreis der genannten Geschlechter treten noch andere, in ihrer Zeit nicht weniger angesehene hinzu: jene Adelsgeschlechter, aus denen Papst Leo IX. und der Gegenkönig Rudolf hervorgingen, die Egisheimer und die Rheinfeldener, aber auch die Zähringer, Lenzburger, Nellenburger und zahlreiche andere. Es ist daher wohl gerechtfertigt, vom ›Aufbruch‹ des schwäbischen Adels im hohen Mittelalter zu sprechen.

Dieser ›Aufbruch‹ des schwäbischen Adels erinnert vielleicht an eine ähnliche Erscheinung des früheren Mittelalters im Maas-Mosel-Raum¹⁾. Bei näherem Zusehen jedoch tritt zutage, daß der fränkische Adel des Maas-Mosel-Gebietes seinen Aufstieg einem starken Königtum zu verdanken hatte: der Königsherrschaft der Karolinger, einer Königsfamilie, die den Adel ihrer Herkunftslandschaft im Dienste empor- und zu geschichtlicher Bedeutung führte. Das war vergleichsweise beim schwäbischen Adel des hohen Mittelalters nicht der Fall; im Gegenteil. Möchte man doch seinen Aufstieg eher sogar auf die Auseinandersetzung mit der Königsherrschaft, auf die Absonderung von ihr, zurückführen und damit in Parallele zum Aufstieg jener Adelskräfte setzen, die im Westen in weitgehender Unabhängigkeit von der Königsgewalt die ›principautés territoriales‹ errichteten²⁾. In oppositioneller Haltung zum Königtum

*) Geringfügig überarbeitete Fassung des Vortrags vom 26. März 1969 auf der Reichenau-Tagung ›Investiturstreit und Reichsverfassung‹ (II. Teil ›Adel und Reform‹), der in seiner Form belassen und mit Anmerkungen versehen wurde. Auch die Titelformel ›Adel und Reform‹ wurde beibehalten, obschon ein bestimmter Bereich der Reform, die Klosterreform, im Vordergrund der Erörterung steht.

1) Vgl. etwa »Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels«, hrsg. v. G. TELLENBACH (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 4, 1957).

2) Vgl. J. DHONDT, Études sur la naissance des principautés territoriales en France, IX^e-X^e siècle (1948).

scheint dieser Adel aufgestiegen zu sein, den man besonders im Hinblick auf den sog. Investiturstreit geradezu als ›antisalisch‹ bezeichnen möchte. Aber auch diese Rechnung geht nicht auf, wie schon der Hinweis auf die Stauer oder die Lenzburger etwa zeigt, die in der Treue zu den Saliern zu geschichtlicher Bedeutung gelangt sind. Auf der letzten Reichenau-Tagung hat Hermann Jakobs den Begriff ›Reformadel‹ in die Debatte geworfen³. Mit ihm sind wir unversehens beim Thema. Indessen setzt das Stichwort ›Reformadel‹ zusammen, was unser Thema ›Adel‹ und ›Reform‹ in Schwaben gegenüberstellt.

Es mag symptomatisch sein, daß wir uns im Blick auf die Reform in Schwaben gewissermaßen wiederholen müssen: Haben wir doch nicht nur festzustellen, daß in der Salierzeit eine ganze Reihe von Adelsgeschlechtern Schwabens emporstiegen und zu außergewöhnlicher Bedeutung gelangten, sondern mit mindestens ebenso großem Nachdruck zu konstatieren, daß in der gleichen Zeit eine ganze Reihe von schwäbischen Klöstern in Erscheinung traten, eine Reihe von Klöstern, die als Träger monastischen Lebens Mittel- und Ausstrahlungspunkte einer Reform-Bewegung geworden sind. Hirsau, St. Blasien und Allerheiligen in Schaffhausen ragten nach Bernold, der St. Blasien verständlicherweise voranstellte, unter den Klöstern im deutschen Reich hervor und stehen in der ersten Reihe der schwäbischen Reformklöster⁴). Daneben dürfen andere wie St. Georgen, Petershausen und Zwiefalten jedoch nicht vergessen werden. Demnach kann man vom ›Aufbruch‹ des schwäbischen Mönchtums in der Reform sprechen. Ja, der ›Aufbruch‹ des schwäbischen Reformmönchtums scheint noch offenkundiger als der ›Aufbruch‹ des schwäbischen Adels zu sein, weil sich der monastische ›Aufbruch‹ auch nach außen hin eindrucksvoll in einer Reform-›Bewegung‹ zeigt. Die Entsprechungen scheinen weiterzugehen. Erinnerung doch das schwäbische Reformmönchtum an ältere Erscheinungen, die sich zum Vergleich anbieten: an die ›anianische‹ oder an die ›lothringische‹ Reform etwa⁵). Wiederum tritt trotz man-

3) Protokoll Nr. 149 der Arbeitstagung vom 1.–4. Okt. 1968 auf der Insel Reichenau »Investiturstreit und Reichsverfassung« (I. Teil ›Königtum und Reform‹) S. 72, dazu die Diskussionsbeiträge von J. FLECKENSTEIN ebd. S. 78 ff. Vgl. auch H. JAKOBS, Der Adel in der Klosterreform von St. Blasien (Kölner Historische Abhandlungen 16, 1968) S. 277 ff.

4) Bernoldi chronicon a. 1083 (MGH SS 5) S. 439: *Eo autem tempore in regno Teutonicorum tria monasteria cum suis cellulis, regularibus disciplinis instituta egregie pollebant: quippe coenobium sancti Blasii in Nigra Silva, et sancti Aurelii, quod Hirsaugia dicitur, et sancti Salvatoris, quod Scefbusin, id est navium domus, dicitur.* – Über die schwäbischen Reformklöster allg. vgl. H. TÜCHLE, Kirchengeschichte Schwabens I (1950) S. 207 ff.

5) Bis zum Erscheinen der Habilitationsschrift von J. SEMMLER, die Benedikt von Aniane und dessen Reformwerk zum Gegenstand hat, vgl. DENS., Die Beschlüsse des Aachener Konzils im Jahre 816, Zeitschrift für Kirchengeschichte 74 (1963), 65 ff. und Ph. SCHMITZ, L'influence de saint Benoît d'Aniane dans l'histoire de l'ordre de Saint-Benoît (Il monachesimo nell'alto medioevo e la formazione della civiltà occidentale. Settimane di studio del centro italiano di studi sull'alto medioevo 4, Spoleto 1957) S. 401 ff. – Zur lothringischen Reform vgl. K. HAL-LINGER, Gorze-Kluny. Studien zu den monastischen Lebensformen und Gegensätzen im

cher Ähnlichkeit bei näherem Zusehen zutage, daß das Königtum die monastischen Reformbemühungen der Karolinger- und Ottonenzeit aufgegriffen und an ihnen aktiven Anteil genommen hat⁶⁾, während die schwäbischen Reformklöster von jeder laikaln Eigenherrschaft, aber auch von der königlichen Reichskirchenherrschaft frei sein wollten. Der Blick richtet sich nach dem Westen, auf Clunys Freiheit. Und dies nicht nur im Sinne einer Erinnerung. Vielmehr muß von echten Beziehungen zwischen der schwäbischen und der cluniacensischen Reformbewegung gesprochen werden, wenn gleich erhebliche Unterschiede nicht zu verkennen sind und die von Hallinger geprägte Bezeichnung ›Jungcluny‹ im Gegensatz zu ›Junggorze⁷⁾ der Erscheinung in ihrer Komplexität nicht ganz gerecht zu werden vermag. Ebensowenig stimmen die Erscheinungen einer schwäbischen Reformbewegung und des sog. ›Gregorianismus‹ voll zusammen, was etwa schon daran sichtbar wird, daß bei der Reform von Kumburg der treue Gefolgsmann Heinrichs IV., Erzbischof Wezilo von Mainz, und der sog. ›Gregorianer‹ Wilhelm von Hirsau gemeinsam wirkten⁸⁾ und das staufische Hauskloster Lorch im Remstal seinen Platz in der Reihe der Hirsauer Reformklöster hat⁹⁾.

Indessen ist bei aller Fragwürdigkeit der Vergleiche und aller Problematik der Zusammenhänge gewiß unbestreitbar, daß der ›Adel‹ und die ›Reform‹ im Zeitalter des sog. Investiturstreites etwas miteinander zu tun haben. Ja, in Schwaben scheint dies in ganz besonderer Weise und Intensität der Fall gewesen zu sein, sofern man den gleichzeitigen ›Aufbruch‹ des schwäbischen Mönchtums und des schwäbischen Adels

Hochmittelalter, 2 Bde. (Studia Anselmiana 22–25, 1950/51) und H. BÜTTNER, Verfassungsgeschichte und lothringische Klosterreform (Aus Mittelalter und Neuzeit, Festschrift Gerhard Kallen, 1957) S. 17 ff.

6) Hier scheint es angebracht, an den vor allem von K. HALLINGER gebrauchten Begriff ›Reichsmönchtum‹ zu erinnern. Er steht dem anderen, von G. TELLENBACH geprägten Begriff ›Reichsadel‹ gegenüber.

7) Wie Anm. 5, dazu T. SCHIEFFER, Cluniazensische oder Gorzische Reformbewegung?, Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 4 (1952), 31 ff., kritisch: J. WOLLASCH, Reform und Adel in Burgund, in diesem Band, S. 277 ff. und K.-U. JÄSCHKE, Zur Eigenständigkeit einer Junggorzer Reformbewegung, Zeitschrift für Kirchengeschichte 81 (1970), 17 ff. Vgl. auch K. SCHMID, Zum ›Liber Vitae‹ des Klosters Corvey (Ostwestfälisch-weserländische Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde, hrsg. v. H. STOOB, Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde I, 15, 1970) S. 59 f.

8) H. BÜTTNER, Abt Wilhelm von Hirsau und die Entwicklung der Rechtsstellung der Reformklöster im 11. Jahrhundert, Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 25 (1966), 335 ff.

9) Vgl. H. HEUERMANN, Die Hausmachtspolitik der Staufer von Herzog Friedrich I. bis König Konrad III. (1939) S. 35 ff.; H. JAKOBS, Die Hirsauer. Ihre Ausbreitung und Rechtsstellung im Zeitalter des Investiturstreites (Kölner Historische Abhandlungen 4, 1961) S. 71 f. In diesem Zusammenhang ist auch das der Kloster-›Reform‹ aufgeschlossene Verhalten der königstreuen Eppensteiner erwähnenswert, dazu K.-E. KLAAR, Die Herrschaft der Eppensteiner in Kärnten (Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie, hrsg. v. Geschichtsverein für Kärnten 61, 1966) S. 97 ff., bes. S. 118 ff.

nicht für einen belanglosen Zufall hält. Mit diesen Bemerkungen ist das Thema zugleich präzisiert und in den Forschungszusammenhang gestellt. Denn im Rahmen der verfassungsgeschichtlichen Forschung haben das Zueinander von sog. ›Dynastenkloster‹ und ›Reformklöstern‹ im hohen Mittelalter – man könnte mit Vorbehalt geradezu von einer Gleichung ›Reformklöster = Dynastenkloster‹ sprechen – namentlich Hans Hirsch und Theodor Mayer vor allem an der schwäbischen Überlieferung studiert¹⁰⁾. Allerdings kann weder die Gleichung ›Reformklöster–Dynastenkloster‹ noch der Begriff ›Reformadel‹ über die hier vorliegende grundsätzliche Schwierigkeit hinwegtäuschen, über eine Schwierigkeit, der sogar etwas Widersprüchliches anzuhaften scheint. Lehrt doch die bisherige Forschung: der Kampf der Reformen habe sich in zunehmender Schärfe gegen das laikale Eigenkirchentum, d. h. gegen die adelige Klosterherrschaft gerichtet, und daneben: die Reform habe in den Klostergründungen des Adels begonnen und sich von dort aus weithin ausgebreitet. Ein merkwürdiger Adel, kann man da nur sagen, der sich bekämpft sieht und, anstatt energischen Widerstand zu leisten, geradezu zum Steigbügelhalter der Reform wird. In der widersprüchlichen Vorstellung, der Adel sei zugleich Widerpart und Helfer der Klosterreform gewesen, wird die Problematik von ›Adel‹ und ›Reform‹, wird etwas auch von der Problematik des Begriffes ›Reformadel‹ sichtbar.

Mit Recht ist darauf hingewiesen worden¹¹⁾, daß die Urkundenforschung an dieser Vorstellung nicht ganz schuldlos ist, insofern sie aus juristischen Bestimmungen zum Schutz eines Klosters vor dem Eingriff der Laien Kampf und Feindschaft herausgelesen und damit einem unzutreffenden Bild vom Verhältnis zwischen Adel und Mönchtum Vorschub geleistet hat. Dabei sind die unschätzbaren Erkenntnisse der diplomatischen Forschung über die Rechtsstellung der Reformklöster für die allgemeine Verfassungsgeschichte unbestritten. Und seitdem unter der Frage nach der monastischen Observanz die *consuetudines monasticae* in die Untersuchungen miteinbezogen werden, ist diese Forschung, wie zahlreiche neuere Arbeiten zeigen, in neuer Weise erkenntnisträchtig¹²⁾. Dennoch bedarf es keines Propheten, um schon jetzt vorherzusa-

10) H. HIRSCH, Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster des 11. und 12. Jahrhunderts, MIOG Ergänzungsband 7 (1907) S. 471 ff.; DERS., Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit (1913, Neudruck 1967), bes. S. 26 ff.; Th. MAYER, Gregor VII. und das Eigenkirchenrecht. Die ältesten Urkunden von Hirsau und Muri, Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 28 (1948), 145 ff.; DERS., Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters (1950), bes. S. 50 ff. – Vgl. auch Th. MAYER in seinem Vorwort zu H. HIRSCH, Aufsätze zur mittelalterlichen Urkundenforschung (1965) S. IX.

11) H. JAKOBS (wie Anm. 3) S. 277 f.

12) Es ist das Verdienst P. K. HALLINGERS, mit seinem Anm. 5 zitierten Werk die monastische Forschung in neuer Weise angeregt zu haben; vgl. z. B. die Arbeiten von J. SEMMLER, Die Klosterreform von Siegburg. Ihre Ausbreitung und ihr Reformprogramm im 11. und 12. Jahrhundert (Rheinisches Archiv 53, 1959) und H. JAKOBS, Die Hirsauer (wie Anm. 9). Kritisch würdigt G. TELLENBACH Hallingers Werk in seiner Einführung zu »Neue Forschungen über Cluny und die Cluniacenser« von J. WOLLASCH, H.-E. MAGER und H. DIENER (1959) S. 6 ff.

gen, daß der viel oder wenig sagende Begriff ›Reform‹ bald zum entscheidenden Diskussionspunkt werden wird. Ungeachtet dessen aber gewinnt in zunehmendem Maße das, was hier unter ›Reform‹ zu verstehen ist, in den monastischen Maßnahmen, die damals gefordert und verwirklicht worden sind, Konkretion. Und obwohl das Mönchtum bekanntlich zu allen Zeiten seiner Geschichte immer wieder ›Reformen‹ angestrebt und verwirklicht hat, vermag die Erforschung des Phänomens der ›religiösen Bewegung‹ verständlich zu machen, worin die Bezeichnung der von Cluny ausgehenden Mönchsbeziehung als ›Reformmönchtum‹, als die geschichtliche Epoche des Reformmönchtums schlechthin, ihre Rechtfertigung finden kann: darin nämlich, daß in dieser ›Bewegung‹ das abendländische Mönchtum sich selbst bewußt und damit zu einer eigenständigen Größe geworden ist: zu einer ›Geschichte‹ machenden Größe.

Die Antworten aber, die zur Erklärung der Verbindung von Adel und Reformmönchtum von der bisherigen Forschung in Betracht gezogen worden sind – aus geistesgeschichtlicher Sicht: der Adel sei von der religiösen Bewegung erfaßt worden,

unter ständegeschichtlichem Aspekt: der Adel und die Träger der Reform, d. h. auch die Mönche hätten der gleichen adeligen Gesellschaftsschicht angehört,

in verfassungsgeschichtlicher Hinsicht: die Gründung von freien Dynastenkloöstern sei ein Angriff gegen das Reichskirchensystem gewesen

und endlich aus der Perspektive der politischen Geschichte: der Kampf des Papsttums und der ihm ergebenen Reformklöster gegen das Königtum im Investiturstreit habe den Dynastennadel in seiner Mehrheit aus Gründen eigenen Herrschaftsanspruchs zum Parteigänger des Papsttums werden lassen,

– alle diese Gesichtspunkte und Antworten sind mehr oder weniger plausibel und relevant. Sie weisen auf die Vielschichtigkeit des Vorgangs hin, der sich offenbar nicht einfach auf einen Nenner bringen läßt. Gewiß war das religiöse Ergriffensein gerade auch in schwäbischen Adelskreisen überaus groß, wie Bernolds vielzitierte Stelle¹³⁾ von den im Kloster Küchendienst verrichtenden und Schweine hütenden ehemaligen Grafen und Markgrafen erkennen läßt. Zahlreiche schwäbische Edle, so z. B. der Markgraf Hermann von Baden und die Grafen Eberhard von Nellenburg, Adalbert von Calw und Liutold von Achalm, zogen sich aus der Welt und der Herrschaft in die Reformklöster zurück, und wenn es erst am Lebensende war¹⁴⁾. Sie lösten so die gera-

13) Forts. des Anm. 4 zitierten Textes: *Ad quae monasteria* (St. Blasien, Hirsau und Schaffhausen) *mirabilis multitudo nobilium et prudentium virorum hac tempestate in brevi confugit* usw.; vgl. zu dieser Stelle K. SCHREINER, Sozial- und standesgeschichtliche Untersuchungen zu den Benediktinerkonventen im östlichen Schwarzwald (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, 31, 1964) S. 41 ff.

14) Vgl. G. TELLENBACH, *Il monachesimo riformato e i laici nei secoli XI e XII* (I laici nella »societas christiana« dei secoli XI e XII. Atti della terza Settimana internazionale di studio, Mendola, 21–27 agosto 1965. Pubblicazioni dell'Università cattolica del Sacro Cuore, Contributi serie terza. Miscellanea del centro di studi medioevali V, 1968) S. 132.

de damals offenbar stark empfundene Spannung zwischen Welthingabe und Weltflucht durch die Absage an diese Welt. Die ›Adelsbekehrungen‹ (um eine Formulierung Herbert Grundmanns zu gebrauchen¹⁵⁾) sind gewiß ein Zeichen der religiösen Not, vor allem der Gewissensnot und der Bußgesinnung. Und es kommt sicher nicht von ungefähr, daß es vornehmlich Reformers gewesen sind, die mit teilweise heftigen Vorwürfen den ›Adel‹, die *nobilitas carnis* – Wilhelm von Hirsau spricht von der *vana nobilitas*¹⁶⁾ – in Frage stellten. Überzeugt, daß die ›Taufe‹ die einzig ›wahre Geburt‹ sei¹⁷⁾, öffneten die Reformklöster ihre Pforten auch den Niedriggeborenen, was aber nicht dazu führte, daß die Vorherrschaft des Adels in den Klöstern etwa gebrochen worden wäre. Wohl mag die Freilassung schwäbischer Dynastienklöster aus der laikalen Eigenkirchenherrschaft und deren Ausstattung mit der *libertas Romana*, mag die Orientierung des monastischen Lebens in den schwäbischen Reformklöstern nach cluniacensischen bzw. fruttuarischen *consuetudines* dem König zum Bewußtsein gebracht haben, daß sein Verhältnis nicht nur zur Papst- und Bischofskirche, sondern auch zum Mönchtum und zum Adel im Reich in der Umwandlung begriffen war. Ob jedoch von prinzipiell und vorsätzlich feindlichen Akten gegen das Königtum die Rede sein kann, ist sehr zweifelhaft. Denn bei der Klosterreform handelt es sich vor und nach dem Ausbruch des Investiturstreites um Maßnahmen, die auf Initiative reformwilliger Adeliger aus dem monastischen, geistlichen oder laikalen Stande, von Geistlichen sowohl als auch von Laien vorgenommen wurden, unter denen sich potentielle und tatsächliche Königsgegner und Königsanhänger befanden. Und die Kurie hat ja, von gewissen Ausnahmesituationen auf dem Höhepunkt des Kampfes abgesehen, nicht bestritten, daß der Klostersvogt des Königsbannes bedurfte, wenn er die hohe Gerichtsbarkeit ausüben wollte. So nur konnte aus dem Hirsauer Königsprivileg des Jahres 1075 das berühmte ›Hirsauer Formular‹ werden, das von den Päpsten hingenommen worden ist¹⁸⁾. Ein großer Teil des schwäbischen Adels schlug sich auf die

15) H. GRUNDMANN, Adelsbekehrungen im Hochmittelalter. *Conversi und nutriti* im Kloster, in: Adel und Kirche. Gerd Tellenbach zum 65. Geburtstag dargebracht von Freunden und Schülern (1968) S. 325 ff.

16) In einem Brief an den Gegenkönig Hermann von Salm, Briefsammlungen der Zeit Heinrichs IV. (MGH, Die Briefe der deutschen Kaiserzeit 5, 1950) S. 42.

17) In der Polemik gegen den ›Adel des Fleisches‹ (Geblütsadel), die sich auf Joh. 1, 13 berufen kann und im Bereich des christlichen Schrifttums immer wieder aufflammt, nimmt Abt Odo von Cluny einen besonderen Platz ein, vgl. bes. Collationes III, 30, MIGNE, PL 133, Sp. 613. Über den wahren und falschen Adel vgl. auch M. BERNARDS, Speculum virginum (Forschungen zur Volkskunde, hrsg. v. G. SCHREIBER 36/38, 1955) S. 146 ff. und Text S. 221 f.

18) »Es liefen . . . kaiserliche und päpstliche Privilegien nebeneinander her . . .«, doch bemerkt TH. MAYER, Gregor VII. und das Eigenkirchenrecht (wie Anm. 10) S. 171, »die Verweigerung der Bestätigung des H(irsauer) F(ormulars) durch Papst Gregor VII.« zeige, »daß die Kurie sehr genau wußte, was sie wollte. Es « sei »daher auch kein Zufall ohne weitere Bedeutung, daß das HF auch später nie von einem Papst vollinhaltlich bestätigt wurde«.

Wichtig ist, was H. HIRSCH, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter (1922, Neu-

Seite des Papsttums, bekannte sich zur *militia sancti Petri* und wagte immer wieder die bewaffnete Auseinandersetzung mit dem Salierkönig und seinen Anhängern¹⁹⁾. Auch ist bekannt, daß bestimmte schwäbische Reformklöster wie Hirsau und Allerheiligen in Schaffhausen geradezu Bollwerke des ›Gregorianismus‹ waren, die sich sogar kriegerischer Bedrohung ausgesetzt sahen²⁰⁾. Dennoch sollte man zwischen monastischen, politischen und militärischen Belangen möglichst streng unterscheiden, um die Klöster, die ja Stätten der Zuflucht für die Notleidenden sein wollten, nicht einfach über einen Kamm zu scheren, gerade weil sie in der Zeit des offenen Kampfes in die politischen Parteiungen mit ihren kriegerischen Folgen hineingezogen worden sind.

Der Versuch, religiöse, ständische, verfassungsmäßige und politische Gründe im Hinblick auf das Verhältnis von Adel und Klosterreformbewegung zu unterscheiden und abzuschätzen, will noch keine voll befriedigenden und überzeugenden Einsichten bringen. Neben ganz allgemeinen Beobachtungen einer religiösen, auch den Laienstand erfassenden Bewegung und einer adeligen Gesellschaftsschicht, die in den Klöstern und anderen geistlichen Institutionen ebenso wie in den Regionen der weltlichen Lebensbereiche offenbar den Ton angegeben hat, zeigen sich ganz konkrete, stark politisch akzentuierte Beweggründe eines gemeinsamen Strebens und Kämpfens: Reformmönchtum und Adel wollen die Herrschaft abschütteln, die eine freie, eigenverantwortliche Entfaltung des monastischen und adeligen Lebens zu beeinträchtigen oder gar zu verhindern droht. Das leuchtet ein, wenn nur zum Schluß nicht wiederum die Schwierigkeit, ja der Widerspruch sich meldete, daß nämlich das reformerische Mönchtum sich erst einmal von der Herrschaft jenes Adels freimachen mußte, dem es seine Existenz und seine Förderung zu verdanken hatte. Zwar ist neuerdings in der Geschichtsforschung viel von ›Sozialgeschichte‹ die Rede, doch scheint die sozialgeschichtliche Kernfrage der Erscheinung von Adel und Mönchtum noch nicht klar erkannt und scharf genug gestellt worden zu sein²¹⁾. Indem wir auf diese Kernfrage am Beispiel des schwäbischen Mönchtums und des schwäbischen Adels zu sprechen

druck 1958) S. 141 feststellt: »Die Bestimmungen der Hirsauer Urkunde sind von der Stifterfamilie erlassen, die Königsurkunde ist nur eine Bestätigung dieser Verfügungen.«

19) In diesem Zusammenhang spricht C. VIOLANTE, *Il monachesimo cluniacense di fronte al mondo politico ed ecclesiastico (secoli X e XI) (Spiritualità Cluniacense. Convegni del centro di studi sulla spiritualità medievale 2, Todi 1960) S. 237, geradezu von »nobiltà ›gregoriana‹ del regno germanico«; vgl. A. BRACKMANN, *Gregor VII. und die kirchliche Reformbewegung in Deutschland (Studi Gregoriani 2, 1947) S. 26.**

20) H. HIRSCH, *Klosterimmunität (wie Anm. 10) S. 50 f.* – Zum Ablauf der Auseinandersetzungen in Schwaben vgl. allg. G. MEYER VON KNONAU, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. Bde. 2–4 (1894/1903), passim* und E. HEYCK, *Geschichte der Herzöge von Zähringen (1891) S. 119 ff.*

21) Die hier eingeschlagene Forschungsrichtung ist verstanden und von einem anderen Ansatz her besonders gefördert worden von G. DUBY, vgl. zuletzt dessen »leçon inaugurale« mit dem Titel »Les sociétés médiévales: une approche d'ensemble« (*Annales. Économies, Sociétés, Civilisations 26, 1971) S. 1 ff.*

kommen, hoffen wir zum Verständnis des Verhältnisses von ›Adel‹ und ›Reform‹ im Zeitalter des Investiturstreites beitragen zu können.

*

Die sozialgeschichtliche Kernfrage richtet sich zunächst auf die Gestalt, in der Adel und Mönchtum im abendländischen Mittelalter geschichtlich geworden sind. Fand das Mönchtum des Mittelalters seine geschichtliche Gestalt in der monastischen Gemeinschaft, im Kloster, so fand sie der mittelalterliche Adel im adeligen Geschlecht, im Adelshaus. Im Hinblick auf Schwaben aber zeigt sich dies: Klöster sind als Reformklöster durch die Gründung des Adels in großer Zahl in der Salierzeit in Erscheinung getreten: Hirsau als Gründung der Grafen von Calw, Allerheiligen in Schaffhausen als Gründung der Grafen von Nellenburg, Lorch im Remstal als Gründung der Staufer, Muri als Gründung der Habsburger und so fort. Erstaunlich jedoch ist es, daß die Gründergeschlechter der Klöster selbst, die Calwer, Nellenburger, Staufer, Habsburger usw., in eben der gleichen Zeit in der Überlieferung mit den Namen ›von Calw‹, ›von Nellenburg‹ und sogar erst später als ›Staufer‹, ›Habsburger‹ usw. in den Quellen hervortreten. Es zeigt sich – mit anderen Worten – ein enger Bezug zwischen der Gründung von Reformklöstern und den Anfängen der nach Burgen zubenannten Adelsgeschlechter, von denen die Klöster gegründet wurden. Der Vorgang der Konzentrierung und Verdinglichung der Herrschaften, der sich in der Bezeichnung der Adeligen nach ihren Burgen andeutet, ist in der verfassungsgeschichtlichen Forschung bekannt als ›Verherrschaflichungs-‹ oder ›Territorialisierungsprozeß‹²²⁾. In diesem Zusammenhang spielt die Ausbildung der herzoglichen Gebiets herrschaften, der allodialen Grafschaften, die Territorialisierung von Vogt- und Forstrechten eine wichtige Rolle. Dabei handelt es sich um eine Etappe auf dem Weg zur modernen Staatlichkeit, worauf etwa die programmatische Rede vom ›Staat der Herzöge von Zähringen‹ (Th. Mayer) abhebt. So sehr indessen die verfassungsgeschichtlichen Voraussetzungen der Territorialisierung erforscht wurden und erforscht werden²³⁾, so wenig ist noch der Strukturwandel der Adelsgeschlechter im Blick der Forschung²⁴⁾.

22) Dazu G. TELLENBACH, Vom karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand (Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, hrsg. von TH. MAYER, 1943) S. 22 ff., Neudruck (Wege der Forschung 2, 1956) S. 191 ff.

23) TH. MAYER, Der Staat der Herzöge von Zähringen (Freiburger Universitätsreden 20, 1935). Wichtig und förderlich ist der materialreiche Beitrag von H. PATZE, Adel und Stifterchronik, Frühformen territorialer Geschichtsschreibung im hochmittelalterlichen Reich, Blätter für deutsche Landesgeschichte 100 (1964) und 101 (1965), 8 ff. bzw. 67 ff. – Zum Forschungsstand über die Ausbildung moderner Staatlichkeit vgl. GEBHARDT, Handbuch der Deutschen Geschichte 1 (1970) S. 771 ff., bes. S. 800 ff.

24) Der Versuch, den ›Strukturwandel‹ auf die Alternative ›agnatische‹ oder ›kognatische‹ Ge-

Nun ist es in der Tat nicht ganz leicht, die ›Entstehung‹ der Adelsgeschlechter (auch der schwäbischen, von denen hier die Rede sein soll) zu verifizieren, während demgegenüber die ›Entstehung‹ der schwäbischen Reformklöster viel weniger problematisch erscheint. Das liegt einfach daran, daß die Existenz einer geistlichen Gemeinschaft einen ›Gründungsakt‹ voraussetzt, während bei einem Adelsgeschlecht nicht in gleicher Weise von einem solchen die Rede sein kann, sondern angesichts der biologischen Kontinuität des Geschlechtes lediglich ein historischer Prozeß der ›Entstehung‹ oder ›Bildung‹, ein bewußtseinsgeschichtlicher ›Gründungsvorgang‹, in Betracht zu ziehen ist. Es kann zum Beispiel von der ›Entstehung‹ des Geschlechtes der Staufer nur im historischen Sinne gesprochen werden, denn selbstverständlich hatte der erste bekannte Staufer Friedrich Vorfahren: biologisch reicht sein Geschlecht wie das der anderen schwäbischen Adeligen bis in die graue Vorzeit zurück. Dennoch aber hat das Geschlecht der Staufer offensichtlich nicht schon zur Römerzeit als solches existiert: vielmehr ist es im Mittelalter entstanden. Es hat also einen ›Vorgang‹ der Entstehung des Geschlechtes gegeben²⁵⁾. Da das Adelsgeschlecht demnach eine ausgesprochen ›geschichtliche‹ Erscheinung darstellt, muß sich der Historiker der Frage stellen, wie es mit der ›Entstehung‹ der Adelsgeschlechter steht. Dann erfährt er nämlich, daß Adel als soziale Erscheinung im Verständnis des Mittelalters vorliegt, wenn eine genealogische Folge von Familien, ein Geschlecht, ›geschichtlich‹ geworden ist. Wie aber wird eine Familienfolge, ein Geschlecht, ›geschichtlich‹? Indem es ein Bewußtsein seiner selbst erzeugt, dieses Selbstbewußtsein zum Ausdruck bringt und mit ihm in die

schlechter hin zuzuspitzen, wie er von M. MITTERAUER in seinem Diskussionsbeitrag zu G. TELLENBACH, Zur Erforschung des mittelalterlichen Adels (9. bis 12. Jahrhundert) (Rapports du XII^e Congrès International des Sciences Historiques, I. Grands Thèmes, Wien 1965) S. 324 ff. unternommen worden ist (ebd. V. Actes, S. 158 f.), verfehlt das Verständnis dieser Erscheinung. Es geht vielmehr um die Geschichte des ›Bewußtseins‹ der Adelsgeschlechter, um ein geistesgeschichtliches Phänomen also; um das, was G. DUBY ›l'histoire des mentalités‹ nennt, s. Anm. 21.

25) Im Vortrag hatte ich von der ›Gründung der Adelsgeschlechter‹ gesprochen, ersetze hier den Begriff ›Gründung‹ durch ›Entstehung‹ oder ›Bildung‹, da die Diskussionsbeiträge von J. FLECKENSTEIN und R. WENSKUS gezeigt haben, daß der Ausdruck ›Gründung‹ mißverstanden werden kann. Ich hatte ihn wörtlich gemeint, außerdem in Anführungsstriche gesetzt und wollte mit ihm die Frage nach dem ›Anfang‹ jedes Geschlechtes als einer geschichtlichen Erscheinung in aller Schärfe aufwerfen, weil ich der Meinung bin, daß der Historiker um diese Frage nicht herumkommt, wenn er das Phänomen ›Adel‹ begreifen will. Die Untersuchung des Selbstverständnisses der einzelnen Geschlechter wird sicher zur weiteren Klärung beitragen: vgl. etwa die neueren Forschungen über die Welfen, die Anm. 30 zitiert sind. Ich räume jedoch ein, daß beim derzeitigen Diskussionsstand eine begriffliche Fixierung verfrüht wäre und schlage eine Variation der Begriffe ›Bildung‹, ›Entstehung‹, ›Anfang‹, ›Gründung‹, ›Konkretion‹, ›Prägung‹ oder ähnlich vor. Vgl. Protokoll Nr. 153 über die Arbeitstagung vom 25.–28. März 1969 auf der Insel Reichenau »Investiturstreit und Reichsverfassung« (II. Teil ›Adel und Reform‹) S. 61 f.

Überlieferung eingeht. Voraussetzung dazu ist, daß ›Vermögen‹, in erster Linie ›Besitz‹ und ›Herrschaft‹ – aber auch ›Ahnen‹ sind in gewissem Sinne ›Vermögen‹ – im Besitz einer Familie bleibt. Dies geschieht auf dem Wege der Erbschaft. Durch Vererbung von Besitz, Herrschaft und vornehmen Ahnen entsteht das Bewußtsein der Kontinuität einer Familie, d. h. ein Geschlecht im historischen Sinne. Durch Anspruch, Ausübung und Weitergabe von Herrschaft wird ihr Träger, die Familie, werthaftig. Aus der Familie entsteht so ein ›Geschlecht‹, das seine Qualität erkennt und diese auf seine Herkunft, seine Abstammung, zurückführt. Adel wird ›Gebüt‹, wenn durch die Erbschaft vornehmer, möglichst königlicher Abstammung wie durch die Erbschaft von Besitz und Herrschaft eine ›Tradition‹ entsteht. Adel aus sozialgeschichtlicher Sicht ist somit ›historisch gewordenes Geschlecht‹.

Wenn wir nach diesen mehr theoretischen Überlegungen konkreter werden, so stellen wir fest, daß die im früheren Mittelalter in Alemannien greifbaren, über Besitz und Herrschaft verfügenden vornehmen Familien zumeist bereits Eigentümer von Kirchen gewesen sind. Adel und Kirche waren wie Königtum und Kirche seit der Mission eng miteinander verbunden, insofern die Kirche bekanntlich unter königlichem Schutz und durch adelige Zuwendung Einfluß gewann, wodurch freilich Königtum und Adel mitverantwortliche Teilhaber an der Kirche und deren Gut geworden sind. Am Schicksal der alemannischen Klöster nun läßt sich geradezu exemplarisch der Vorgang der Bildung schwäbischer Adelsgeschlechter studieren. Klöster stiften, d. h. so ausstatten, daß sie lebensfähig waren, konnten nur vermögende Herren. Wenn wir einige der älteren Beispiele in Betracht ziehen – etwa die Gründung Murbachs durch den Grafen Eberhard, Ellwangens durch den Bischof Hariulf von Langres, der Zellen Esslingen und Herbrechtingen durch den Abt Fulrad von Saint-Denis, Schienens durch den Florentiner Grafen Scrot, des Frauenklosters Schännis durch Hunfrid von Rätien, Rheinaus durch Wolvene, der Aureliuszelle in Hirsau durch Bischof Noting von Vercelli, Wiesensteigs durch Rudolf, den Gefolgsmann Ludwigs des Deutschen, oder Einsiedelns durch Eberhard und die schwäbische Herzogsfamilie –, so zeigt sich, daß der geistliche und weltliche, stark fränkisch durchsetzte Adel bei der Klostergründung in Alemannien vor allem im 8. und noch im 9. Jahrhundert, seltener wohl im 10. aktiv wurde²⁶). Sieht man jedoch zu, was aus diesen klösterlichen Gründungen des

26) Über die hier angeführten Beispiele orientieren weiter die Beiträge in dem Anm. 1 zitierten Sammelband von G. TELLENBACH, J. FLECKENSTEIN, F. VOLLMER, J. WOLLASCH und K. SCHMID, vgl. außerdem H. SCHWARZMAIER, Sozialgeschichtliche Untersuchungen zur Geschichte der Abtei Ellwangen in der Karolingerzeit (Ellwangen 764–1964. Beiträge und Untersuchungen zur Zwölfhundert-Jahrfeier, 1964) S. 50 ff., DERS., Über die Anfänge des Klosters Wiesensteig, Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 18 (1959), 217 ff., K. SCHMID, Kloster Hirsau und seine Stifter (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 9, 1959), H. KELLER, Kloster Einsiedeln im ottonischen Schwaben (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 13, 1964).

Adels geworden ist, dann ergibt sich ein höchst bemerkenswerter Befund. Alle Klöster, die ihre Selbständigkeit bewahren konnten (es sind, nebenbei gesagt, die bekannten oder gar berühmten) wie Murbach, Reichenau und St. Gallen, wie Ellwangen, Rheinau und Einsiedeln sind in königlichen Schutz, in königliches Eigentum übergegangen und Reichsklöster geworden. Andere wie z. B. Schännis und Wiesensteig sind in bischöfliche Abhängigkeit oder in den Besitz von Reichsabteien gelangt wie Schienen in reichenauischen, Esslingen und Herbrechtingen in den von S. Denis. Alle übrigen Adelsstiftungen gingen wieder ein oder führten ein mehr als klägliches Dasein, da sie sich nicht recht als lebensfähig erwiesen; so etwa die Aureliuszelle in Hirsau, Öhningen oder Herbrechtingen und wie sie alle heißen, bis nach oft langer Zeit die Erinnerung an das verlöschte Leben das Gewissen zuweilen wachrief und zu einer Neu- oder Wiedergründung führte. In Marchtal bestand im 8. Jahrhundert eine *cella sancti Petri*, die 776 durch Halaholf und Hitta an St. Gallen übertragen wurde, aber dann wieder einging. Auf ihrem Boden gründete Herzog Hermann II. von Schwaben gegen Ende des 10. Jahrhunderts ein Chorherrenstift, das jedoch ebenfalls keinen Bestand hatte, bis 1171 der Pfalzgraf Hugo von Tübingen die Prämonstratenserpropstei Marchtal ins Leben rief²⁷⁾.

Obwohl ich auf die mangelnde Lebensfähigkeit der Klöster in Adelshand hingewiesen hatte²⁸⁾, erregte die gleiche von Hermann Jakobs in etwas zugespitzterer Form vorgetragene Beobachtung auf der letzten Reichenau-Tagung das größte Erstaunen der Kollegen²⁹⁾. In der Tat gibt dieser Befund zu denken. Aber nicht nur im Hinblick auf die ›Reform‹, sondern wohl mehr noch im Hinblick auf den ›Adel‹ selbst. Denn offensichtlich waren die Adelsgeschlechter im früheren Mittelalter nicht in der Lage, den zahlreichen von ihnen gestifteten und dotierten Eigenklöstern die Zukunft zu sichern, Dauer zu verleihen. Immer wieder werden auch die Gründe dafür ausdrücklich in den Quellen genannt: Die Erben eines adeligen Eigenklosters waren es, die dieses durch Besitzstreitigkeiten und Adelsfehden in der Regel zugrunde richteten. Es lag demnach wohl oft an der noch mangelnden Stabilität adeliger Herrschaft, daß die Adelsklöster, um über die Zeit hinweg unbeeinträchtigt existieren zu können, den noch immer allein wirksamen königlichen Schutz, d. h. die *libertas* als Reichskloster oder doch eine solche in der Abhängigkeit einer Reichskirche, einer Bischofskirche oder Reichsabtei, benötigten. Die Adelsklöster hatten noch keine Chance des Überlebens. Kein Wunder. Entspricht doch die lockere Struktur der Adelsgeschlechter im früheren Mittelalter genau diesem Befund. Die Familien und Sippen mit ihren vielfältigen und oft weit verstreuten Besitz- und Herrschaftsrechten selbst suchten sich an

27) Vgl. H. TÜCHLE (wie Anm. 3) S. 101, 162 und 256 ff.

28) K. SCHMID, Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel. Vorfragen zum Thema ›Adel und Herrschaft im Mittelalter‹, ZGORH 105 NF 66 (1957), 43.

29) S. Protokoll Nr. 149 (wie Anm. 3) S. 146 f.

weltliche oder kirchliche, vom König verliehene Ämter zu klammern und dadurch Gestalt in dauerhafter Herrschaft, d. h. Kontinuität zu gewinnen. Zuweilen gelang dies durch Tüchtigkeit und vornehme Heiraten über mehrere Generationen hinweg. Eine durchgehende Geschlechterfolge des Adels läßt sich jedoch in der überkommenen Überlieferung noch nicht konstatieren. Und das liegt nicht nur an der Gunst oder Ungunst der Überlieferung. Denn hätten die Geschlechter etwa sie eindeutig bezeichnende Namen besessen, wie das späterhin der Fall war, dann würde trotz spärlicher fließender Quellen das 10. bzw. das 11. Jahrhundert nicht eine so fatale genealogische Überlieferungsschranke darstellen, die im Regelfall nur durch Rückschlüsse oder Hypothesen überwunden werden kann.

Erst seit dem 11. Jahrhundert wird das anders. Herrschten vorher in Alemannien weitverzweigte Adelssippen wie die ›Alaholfinger‹ und ›Hunfridinger‹, die ›Udalrichinger‹, ›Unruochinger‹ und ›Burkarding‹ und andere, so werden jetzt Familienfolgen sichtbar, die, als Geschlechter stärker formiert, bald Namen tragen, von ihren Herrschaftssitzen, ihren Burgen, genommene Namen. Es sind all die bekannten Geschlechter Schwabens, die teilweise bis in die Neuzeit hinein florierten: die Habsburger und Württemberger, die Badener und Fürstenberger und so fort. Erst seitdem die Adelsgeschlechter einen je eigenen Namen haben, kann man auch ihr Aussterben konstatieren, vorher nicht. Und diese Erkenntnismöglichkeit setzt mit dem 11. Jahrhundert langsam ein. Jetzt hört kaum zufällig der Adel damit auf, die von ihm gestifteten Klöster an den König zu tradieren, obschon eine neue Welle von Klostergründungen einsetzt. Es entsteht ein neuer Typ von Klöstern: die sog. ›Dynastenklöster‹, die Reformklöster der Salierzeit³⁰⁾.

*

Im Jahre 1045 erfolgte die letzte *traditio* einer adeligen Stiftung an den König, von der wir Kenntnis haben. Graf Ulrich aus dem Geschlechte der Grafen von Lenzburg übergab das Chorherrenstift Beromünster an Heinrich III.³¹⁾ Noch 1036, neun Jahre vorher, hatte er sich in einer Urkunde in auffallender und bezeichnender Weise von einer Übergabe des Stiftes an den König ausdrücklich distanziert: *regalem nolui face-*

30) Exemplarisch läßt sich die Geschichte des Adels im Mittelalter am Beispiel der Welfen verfolgen. Dazu im Hinblick auf die Karolingerzeit: J. FLECKENSTEIN, Über die Herkunft der Welfen und ihre Anfänge in Süddeutschland (Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels. Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 4, 1957) S. 71 ff.; aus der Sicht der Stauferzeit: K. SCHMID, Welfisches Selbstverständnis, in: Adel und Kirche. Gerd Tellenbach zum 65. Geburtstag dargebracht von Freunden und Schülern (1968) S. 389 ff.

31) MGH D H III 129. Vgl. J. SEMMLER, Traditio und Königsschutz. Studien zur Geschichte der königlichen monasteria, ZRG, KA. 45 (1959), 21 f.

re, nisi coactus, lautet die viel zitierte Stelle³²). Darüber hinaus aber heißt es, was nicht weniger Beachtung verdient, der Graf habe das Stift seinen Erben (seinen Enkeln nämlich) nicht gemeinsam überlassen wollen. Besorgt um den sicheren Bestand, übergab er es daher einem einzigen seiner Enkel, Arnolf, und bestimmte, daß es danach dessen Sohn Heinrich und dann Arnolf, weiterhin jeweils der älteste Erbe innehaben soll als gerechter und frommer *advocatus* und *defensor* des Stiftes. Den Chorherren ihrerseits wurde die freie Wahl des Propstes zugestanden und das Recht, bei Pflichtverletzung des Vogtes den Konstanzer Bischof anzurufen, der diesen notfalls absetzen und an seine Stelle treten könne; wenn aber der Bischof seinen Amtspflichten nicht nachkäme, so solle der Kaiser dem Stift die *perpetua libertas* erhalten. Hier liegt augenscheinlich der Versuch vor, das Stift so an die Familie der Eigentümer zu binden, daß sein Bestand ohne Übergabe an den König oder den Bischof gesichert bleibt, solange die Vögte als Eigenstiftsherren das Leben ihrer Stiftung nicht beeinträchtigen. Offenbar in klarer Erkenntnis, daß dies nur möglich sei, wenn jeweils nur einer der Erben die Stiftsherrschaft übernimmt, wird diese nicht nur der Teilung enthoben, sondern erhält zugleich die Qualität eines Kontinuitätsfaktors für jene Familien, die auf dem Erbwege in den Genuß der Stiftsherrschaft gelangten. Die Lenzburger blieben tatsächlich Vögte von Beromünster, obschon davon in der Kaiserurkunde, mit der Heinrich III. das Stift in Königsschutz nahm, nicht ausdrücklich gesprochen wird³³). In Solothurn, wo dies im Jahre 1045 geschah, vermochte der Kaiser nochmals das Einsetzungsrecht des Propstes für sich in Anspruch zu nehmen. Wahrscheinlich gelang dies, weil die Konzeption von 1036 eine merkwürdige Öffnung aufwies, die der Herrscher schließen konnte, insofern nämlich die Chorherren trotz der Eigenstiftsherrschaft des Grafen und seiner Erben das Recht haben sollten, im Bedarfsfalle mit Hilfe des Bischofs oder des Kaisers den Vogt, d. h. den Lenzburger Eigenstiftsherren selbst, unschädlich zu machen.

Die in der Konzeption von 1036 zutage tretende Problematik adeliger Eigenklosterherrschaft, die den Stiftsherrn, obwohl er zunächst nicht wollte, schließlich doch 1045 in die Arme des Königs und Kaisers trieb, löste 1049, also vier Jahre später, der Egisheimer Grafensohn Papst Leo IX., indem er zwischen geistlicher Verfügungsgewalt und weltlichen Herrschaftsrechten einen Trennungsstrich zog. Er übertrug das von seinen Eltern gegründete Frauenstift Heiligkreuz-Woffenheim im Elsaß dem Heiligen Stuhl und bestimmte, der Papst solle die Weihe und die Investitur der vom Konvent gewählten Äbtissin vornehmen, der Stifterfamilie dagegen solle die Vogtei als erblicher Besitz zustehen, und zwar sei die Erbvogtei an den Besitz der Burg Egis-

32) Quellenwerk zur Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft I, Urkunden Bd. 1 (1933) S. 35 f. Nr. 72.

33) Vgl. H. WEIS, Die Grafen von Lenzburg in ihren Beziehungen zum Reich und zur adligen Umwelt (Diss. phil. Freiburg i. Br., 1959), bes. S. 70 ff.

heim, den Stammsitz des Geschlechtes, zu binden³⁴⁾. Hier ist in der erblichen Bindung der Stiftsvogtei an den Familiensitz die dauerhafte Verbindung von Burg und Kloster vorgenommen, die zur Objektivierung des Geschlechtes verständlicherweise nicht unwesentlich beitrug, während die *traditio Romana* die kirchliche Ordnung des Stiftes garantierte.

Unbestreitbar sind hier bereits Wege der ›Reform‹ beschritten, Wege, die augenscheinlich die Formierung des Adels in fester gefügte Geschlechter nicht hinderten, sondern eher förderten. Daß die Klosterreform in der Folgezeit in raschem Tempo vorangetrieben werden sollte, ist bekannt. Eine ganze Reihe von Reformmodellen ist entworfen und auch ausprobiert worden. Dabei war entscheidend, daß sie nun alle von der *abdicatio*, von dem grundsätzlichen Verzicht der Gründerfamilie auf das Eigenkirchenrecht ausgehen. Ansonsten aber konnten sie variieren zwischen *traditio Romana*, *traditio* an den Klosterheiligen mit oder ohne *libertas Romana*, *traditio* an ein Hochstift oder ein Reformkloster, Erbvogtei mit oder ohne Königsbann, zuweilen sogar verbunden mit der ausdrücklichen Bestimmung der Bindung der Erbvogtei an den Besitz einer Burg, endlich gar freie Vogtswahl, – bis sich im Fortgang des Investiturstreites das sog. ›Hirsauer Formular‹ bei der Einrichtung von Reformklöstern weithin als richtunggebend erwies. Heinrich Büttner hat die Entwicklung der Rechtsstellung der Reformklöster im 11. Jahrhundert dargelegt und dabei die besondere Bedeutung Wilhelms von Hirsau bei der gedanklichen Durchdringung des Problems der Reform der Klöster herausgearbeitet³⁵⁾. Es gibt sich der Abt als eine Persönlichkeit zu erkennen, die »nicht auf einem einzigen Schema der Rechtsregelung für die Reformklöster beharrte«, sondern vorgefundene Gegebenheiten berücksichtigte und anpassungsfähig in dynamischem Handeln sein Ziel, die Sicherung der Eigenständigkeit der Reformklöster, zu erreichen trachtete³⁶⁾.

Beim Thema ›Adel und Reform‹ kommt es darauf an zu ergründen, inwieweit Adelige und Adelsfamilien Helfer und Mitträger oder Gegenspieler jener Reform gewesen sind, die den Adel am unmittelbarsten anging: die Klosterreform. Von der Vielzahl der einschlägigen Beispiele, an denen sich der Vorgang der Klosterreform studieren läßt – zur Wahl bieten sich etwa Hirsau, St. Blasien, Allerheiligen in Schaffhausen, St. Georgen, St. Alban in Basel, Weingarten, Petershausen, Komburg, St. Peter oder Zwiefalten an – soll Muri deshalb etwas näher betrachtet werden, weil nach einhelliger Meinung der Forschung in der Habsburgerstiftung die weitestgehenden Reformforderungen erhoben und praktiziert worden sind, nämlich die Übergabe der Adelsstiftung an das Reformkloster St. Blasien und die freie Vogtswahl.

Indessen muß man sich zunächst darüber aufhalten, daß Gründung und Bau der

34) JL 4201; A. BRACKMANN, *Germania Pontificia* II, 2 (1927, Neudruck 1960) S. 283 f. Nr. 1.

35) H. BÜTTNER (wie Anm. 8), 321 ff.

36) Ebd. S. 338.

Habsburg – ein einfaches Faktum – nicht wie ein einfaches Faktum überliefert sind. Die Forschung konnte trotz größter Anstrengungen bis heute keine Klarheit darüber gewinnen, ob Bischof Werner von Straßburg, dessen Einfluß bei der Gründung des Klosters Muri wohl außer Zweifel steht und dem selbst die Gründung der Habsburg zugeschrieben wurde – *castri, quod dicitur Habesbur fundator* wird er genannt³⁷⁾ – tatsächlich ein »Habsburger« gewesen ist oder nicht. Die mehrschichtige geschichtliche Überlieferung über die Gründung des Klosters hat diese Kontroverse hervorgerufen. Bekannte Gelehrte wie Schulte, Redlich, Steinacker, Hirsch, Brackmann, Bloch, Parisot und Theodor Mayer haben sich an ihr beteiligt³⁸⁾. Zuletzt ging im Zusammenhang der Klosterreform von St. Blasien Hermann Jakobs auf die Herkunft des Bischofs Werner ein³⁹⁾. Wenn ich recht verstanden habe, bleibt jedoch die Frage, ob er ein »Habsburger« war, nach wie vor offen. Eine Lösung des Problems ist m. E. nur vom

37) Im sog. »Testament des Bischofs Werner von Straßburg«, der unechten Gründungsurkunde des Klosters Muri und der Habsburg: Die ältesten Urkunden von Allerheiligen in Schaffhausen, Rheinau und Muri, hrsg. v. F. L. BAUMANN, G. MEYER VON KNONAU und M. KIEM (Quellen zur Schweizer Geschichte III, 3 1883) S. 107 ff. Nr. 1; vgl. H. STEINACKER, *Regesta Habsburgica*, 1 (1905) Nr. 6 S. 3 f.; P. WENTZCKE, *Regesten der Bischöfe von Straßburg*, 1 (1908) Nr. 251 S. 270 f.

38) A. SCHULTE, Studien zur ältesten und älteren Geschichte der Habsburger und ihrer Besitzungen, vor allem im Elsaß, *MIÖG* 7 (1886), 1 ff.; O. REDLICH, Rudolf von Habsburg (1903, Neudruck 1965) S. 5 ff. und S. 743 f.; H. STEINACKER, Zur Herkunft und ältesten Geschichte des Hauses Habsburg, *ZGORh* 58 NF 19 (1904), 181 ff. und 359 ff.; A. BRACKMANN, Die Verfälschungen in den Papsturkunden der Abtei Muri und ihre Bedeutung für die Kritik der *Acta Murensia* (Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl. 1904) S. 417 ff.; H. HIRSCH, Die *Acta Murensia* und die ältesten Urkunden des Klosters Muri, *MIÖG* 25 (1904), 209 ff. und 414 ff.; DERS., Zur Kritik der *Acta Murensia* und der gefälschten Stiftungsurkunde des Klosters Muri, *Jahrbuch für Schweizerische Geschichte* 31 (1906), 69 ff.; DERS., Zur Kritik der ältesten Urkunden des Kloster Muri, *MIÖG* 26 (1905), 479 ff.; DERS., (wie Anm. 10); H. BLOCH, Über die Herkunft des Bischofs Werner I. von Straßburg und die Quellen zur älteren Geschichte der Habsburger, *ZGORh* 62 NF 23 (1908), 640 ff.; R. PARISOT, *La véritable origine de l'évêque de Strasbourg Werner I^{er} et de la comtesse Ita de Habsbourg*, *Mémoires de la Société d'Archéologie lorraine et du Musée historique lorrain* 58, Sér. 4 vol. 8 (1908), 415 ff.; H. STEINACKER, Die ältesten Geschichtsquellen des habsburgischen Hausklosters Muri, *ZGORh* 62 NF 23 (1908), 387 ff.; DERS., War Bischof Werner I. von Straßburg ein Habsburger oder nicht? *ZGORh* 63 NF 24 (1909), 154 ff.; TH. MAYER, Gregor VII. und das Eigenkirchenrecht. Die ältesten Urkunden von Hirsau und Muri (wie Anm. 10), 145 ff.; DERS., Fürsten und Staat (wie Anm. 10) S. 113 ff.

Einen kritischen Überblick über die Forschungsgeschichte unter Einschluß der scharfen älteren Kontroverse zwischen M. KIEM und Th. v. LIEBENAU gibt B. WILHELM, Die ältesten Geschichtsquellen des Klosters Muri im Lichte der neueren Forschung, in: Festgabe zur 9. Jahrhundertfeier der Gründung des Benediktinerstiftes Muri-Gries (1927) S. 17 ff. und DERS., Die Reform des Klosters Muri 1082–1150 und die *Acta Murensia*, Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens 46 NF 15 (1928), 170 ff.

39) Wie Anm. 3, S. 43 ff. und bes. S. 68 ff. bzw. S. 166.

Verständnis der mehrschichtigen Überlieferung zu erwarten, einer Überlieferung, die mit der Entwicklung des Verhältnisses, das die Gründerfamilie zu ihrer Gründung fand, etwas zu tun hat. Hier kann nur auf das Verhältnis von Gründerfamilie und Kloster, nicht auf die ›Habsburgerproblematik‹ im ganzen eingegangen werden⁴⁰⁾.

Aus den *Acta Murensia*⁴¹⁾ ist zu erfahren, daß vor der Gründung des Klosters im Ort Muri Hof und Taufkirche standen, die mehreren Besitzern gehörten. Sie beauftragten einen Grafen Lanzelin, der auf der Altenburg saß und ein Sohn Guntrams des Reichen war, mit dem Schutz ihrer Güter. Aus diesem Schutzverhältnis wurde – so lesen wir – eine teils rechtmäßig, teils unrechtmäßig ausgeübte Herrschaft (*in suam potestatem tam juste quam injuste contraxit*), eine Herrschaft, die schließlich zur Inbesitznahme des ganzen Ortes durch Lanzelin führte. Vergeblich beklagten sich nach Lanzelins Tod in Marbach bei dessen Sohn Radbot die geschmälernten Erben der ehemaligen Besitzer von Muri, denn dieses wurde nun bereits von Radbot als erbliches Gut beansprucht und beherrscht. Hier baute er ein Haus und bewohnte es mit seinem ganzen Hofstaat. Wie Graf Radbot diesen Wohn- und Herrschaftssitz in Muri einschätzte, geht daraus hervor, daß er sich weigerte, ihn wie das andere Gut mit seinem Bruder Rudolf zu teilen, der seinerseits in Ottmarsheim im Elsaß eine Zelle gegründet hatte⁴²⁾. Es kam zu Streit und Verwüstung. Seiner Gemahlin Ita aus Lothringen gab Radbot als Morgengabe von all seinem Gut, das er hatte, gerade das umstrittene Muri. Nachdem Ita aber erfahren hatte, wie es um diesen Besitz bestellt war, wollte sie ihn nicht länger behalten. Und da sie die Erben der rechtmäßigen Besitzer nicht mehr ausmachen konnte, gedachte sie nach Beratung mit ihrem Verwandten, dem Bischof Werner von Straßburg, den Ort an eine Mönchsgemeinschaft zu geben: ein Kloster zu gründen. Radbot stimmte, zunächst widerstrebend, schließlich zu. Das muß vor 1028 geschehen sein, da Bischof Werner in diesem Jahr auf einer Gesandtschaft im Auftrag Kaiser Konrads II. in Konstantinopel starb⁴³⁾.

Der Akt der Klostergründung zog sich lange hin, bis 1064 der Konstanzer Diözesanbischof die Klosterkirche weihen konnte und der Eigenklosterherr Graf Werner die Dotationsurkunde auf dem Martinsaltar niederlegte. Noch Radbot hatte vom Abt von Einsiedeln einen Mönch als Leiter der kleinen Brüdergemeinschaft erhalten, und ein weiterer Einsiedelner Mönch folgte als Propst von Muri, das auf dem Erbwege in den Besitz des Grafen Werner kam, nachdem seine beiden Brüder früh gestorben waren, mit denen er das Klostergut nach dem Tode ihres Vaters Radbot geteilt hatte.

40) Auf sie bin ich ausführlich eingegangen in: Geblüt, Herrschaft, Geschlechterbewußtsein. Grundfragen zum Verständnis des Adels im Mittelalter (Freiburger Habilitationsschrift, Ms. 1961). Die hier vorgetragenen Inhalte stellen einen Ausschnitt aus den 1960 abgeschlossenen Forschungen dar.

41) Act. Mur. c. 1, ed. KIEM (wie Anm. 37) S. 16f.

42) Ebd. c. 2 S. 18 f.

43) WENTZCKE (wie Anm. 37) Nr. n 256–258 S. 271 f.

So war wenigstens die materielle Basis der jungen Gründung zunächst nicht gefährdet, da Radbot einst die drohende Teilung Muris als Erbgut gegen seinen Bruder gewaltsam zu verhindern gewußt hatte und jetzt die unter seinen Söhnen vorgenommene Besitzteilung durch den frühzeitigen Tod der Mitbesitzer wieder rückgängig gemacht wurde⁴⁴). Dagegen hatte Graf Werner offenbar Anlaß zu befürchten, die Einsiedelner Mönche könnten Muri von sich abhängig machen und als Propstei der Reichsabtei eingliedern. Um dies zu umgehen, riet er den Brüdern, sie sollten ihren Propst, den Einsiedelner Mönch Burkard zum Abte wählen, was 1065 auch geschah⁴⁵). Vielsagend beginnt dann auch der Abschnitt der *Acta Murensia*, in dem die Vorgänge nach der Kirchweih 1064 berichtet werden, mit dem Satz: *Nunc autem qualiter iste locus abbatem vel libertatem consecutus sit, explicandum est*.

Als die noch immer hilfsbedürftige Mönchsgemeinschaft von Muri nach dem Tode des Abtes Burkard in eine Krise kam, die vor allem darin sichtbar wird, daß der nach längerer Vakanz von den Brüdern gewählte neue Abt, der Propst Ulrich von Disentis, ohne Abtsweihe blieb, ergriff der gräfliche Eigenklosterherr die Initiative. Da er *multa laudabilia* vom fruttuarisch geprägten Mönchtum in St. Blasien gehört hatte, veranlaßte er seinen Kloostervorsteher, dorthin zu gehen, damit die *consuetudines Fructuarienses* auch in Muri eingeführt würden⁴⁶). Der Graf ging selbst nach St. Blasien und leitete die Reform seines Klosters ein, als sich Ulrich weigerte, dies zu tun, und es vorzog, nach Disentis zurückzugehen. Auf Bitten des Grafen ordnete der Abt von St. Blasien nicht nur vier Reformmönche nach Muri ab, sondern versammelten sich in Muri die Reformexperten Schwabens, Wilhelm von Hirsau, Siegfried von Schaffhausen und Giselbert von St. Blasien, um die Reform zu verwirklichen. Es werden interessante Einzelheiten als Ergebnis der von den Reformern durchgeführten Inspektion berichtet: die Aufforderung z. B. der Entfernung der gräflichen *rustici* und *ministri* aus dem Klosterbereich. Der Graf indessen behielt weiterhin die Initiative, insofern er die Reformäbte bat, eine *carta libertatis* zu entwerfen, und deren Bestimmungen bei einem feierlichen Anlaß an der Martinsvigil 1082 in die Tat umsetzte. Er tradierte das Kloster *domino Deo, sancte Marie, sancto Petro, sancto Martino* und übergab (*commendavit*) nach ihrer öffentlichen Verlesung die *carta libertatis* dem Abt von St. Blasien⁴⁷).

Aller Rechte am Kloster hatte sich Graf Werner entledigt. Die St. Blasianer zogen mit dem Prior Rupert in Muri ein und Lütolf von Regensberg erhielt die Kloostervog-

44) Act. Mur. c. 3–8, ed. KIEM (wie Anm. 37) S. 20 ff.

45) Ebd. c. 9 S. 30: *Abbate Hermanno mortuo timens Wernbarius comes, quod fratres de Heremitis vellent postea aliquid vel potestatem habere in istum locum, consilio habito electus est a fratribus ipse Burkardus in abbatem. Hic fuit primus abbas istius loci.*

46) Dazu J. WOLLASCH, Muri und St. Blasien. Perspektiven schwäbischen Mönchtums in der Reform, DA 17 (1961), 420 ff.

47) Act. Mur. c. 10. ed. KIEM (wie Anm. 37) S. 32 f.

tei⁴⁸⁾. Die in Schwaben erstmalige und einmalige Reformlösung von Muri versteht sich nach einhelliger Meinung der Forschung als Aufgipfelung der Reformtheorien, wie sie nach dem Ausbruch des Investiturstreites offenbar von den Hirsauer und St. Blasianer Reformern vertreten wurden. Die völlige Entfernung des Klosters von der Gründerfamilie durch die freie Vogtwahl, die schon 1079/80 in Schaffhausen formuliert, aber nicht praktiziert worden war, stellte die eine Neuerung dar, die den Schutz des Klosters und die damit verbundene weltliche Herrschaft betraf. Dazu kam die andere Neuerung, die das monastische Leben und die geistliche Leitung der Mönchsgemeinschaft anging. Durch die Kommendation des Klosters an die Reformabtei St. Blasien wurde Muri zum St. Blasianischen Priorat. Doch erwiesen sich beide Neuerungen alsbald als Fehlschläge. Schon nach kurzer Zeit nämlich trat der Vogt Lütolf von Regensburg von seinem Amte zurück, *propter bellum, quod fuit inter Wernherum comitem et eius nepotes de Lentzburg*⁴⁸⁾ (Werners Schwester war die Gemahlin des Lenzburger Ulrich). Dann wurde der St. Blasianische Prior Rupert aus Muri ins Mutterkloster zurückgerufen, weil die Brüder in Muri nicht aufhörten zu betonen, *locum esse liberum, hic debere esse abbatem*⁴⁸⁾, und den Grafen Werner baten, er möge ihnen zu einem eigenen Abt verhelfen. Liutfried aus St. Blasien wurde daraufhin Abt von Muri. Da auch der zweite nichthabsburgische Vogt Richwin von Rüsegg den Ort nicht schützen konnte (*cum non posset admodum tueri locum*)⁴⁸⁾, beklagten die Brüder immer wieder (*sepissime*) ihre großen Nöte hilfesuchend dem Grafen Werner, der ihrem Drängen nicht widerstehen konnte und bereuen mußte – wie es heißt –, daß er den Ort so ganz und gar von sich getrennt hatte⁴⁹⁾. Von den Brüdern ermahnt und gebeten, gab er Richwin eine Besitzentschädigung und zog so die Vogtei in seine *potestas* zurück. Dann nahm er 1086 den Abt Liutfrid von Muri mit sich zur Versammlung der Großen der Landschaft nahe bei der Lenzburg in Otwisingen und bestimmte öffentlich, daß jeweils der älteste seiner Söhne die Klostervogtei von Muri vom Abt nicht kraft eigenen Rechts, sondern gemäß dem Privileg des Klosters empfangen solle. Und er kommendierte die Abtei dem Eghard von Küssnacht, damit dieser sie *super altare sancti Petri Rome traderet*. Muri war ein Dynastenkloster mit römischer Freiheit geworden⁵⁰⁾.

Der Vorgang, der sich bei der Durchführung der Reform in Muri abgespielt hat, führt unmittelbar an die Kernfrage des Themas ›Adel und Reform‹ heran. Zwar stellt die Überlieferung dieses Vorgangs die Forschung vor eine ganze Reihe von delikaten Einzelproblemen, die noch der Lösung harren. Doch die Grundsituationen stehen unverrückbar fest: Es handelt sich um den extremsten Reformversuch in einem Kloster Schwabens nach den Maximen der Reformprominenz. Die Reform sollte der

48) Ebd. c. 11 S. 34 ff.

49) Ebd. . . . *penituisset* . . . , *locum a se ita penitus separasse* . . .

50) Ebd. c. 12 S. 36 ff.

Mönchsgemeinschaft von Muri die *libertas* bringen und sichern. Tatsächlich aber brachte sie die Unfreiheit, Bedrängnis und Not. Obwohl sich der Reformversuch demnach als Fehlschlag erwies, scheiterte dennoch die Reform als solche nicht. Sie wurde in modifizierter Form Wirklichkeit.

Dieser Vorgang, der als Anschauungsunterricht über das Zueinander von Theorie und Praxis im Zeitalter des Investiturstreites dienen kann, fordert die Frage geradezu heraus, die bisher leider nicht gestellt worden ist, wem wohl das Verdienst gebührt, daß die Reform in Muri trotz des Abgrunds, an den sie führte, letzten Endes doch zum Ziele kam. Dabei ist zunächst eines nicht zu übersehen: die durchgängige und nie erlahmende Anteilnahme des Grafen Werner am Schicksal des Klosters und der Mönchsgemeinschaft. Und dies, auch wenn ihm in der überlieferten Fassung der *Acta Murensia* gewisse Besitzmanipulationen angekreidet werden, deren Sinn und Zweck nicht ganz leicht zu durchschauen sind⁵¹). Den Grafen Werner deshalb für einen Feind von Muri oder einen Reformgegner zu halten, wäre gewiß ganz verfehlt. Hatte er doch die Gründung des Klosters Muri durch den Dotationsakt anlässlich der Dedikation der Klosterkirche vollendet und dazu beigetragen, daß Muri Abtei wurde. Und nicht nur das. Er wußte offenbar, daß das monastische Leben zu aller Nutzen nur gedeihen konnte, wenn der Geist der Reform es neu speiste, so daß er seinen Murenser Kloostervorsteher vor die Alternative stellte, entweder nach St. Blasien zu gehen oder zu resignieren. Diese Reformabsicht und der Wille, das lebendigste, das beste Mönchtum nach Muri zu bringen, trieb ihn selbst nach St. Blasien und machte ihn augenscheinlich dazu bereit, alle Opfer, auch das schwerste auf sich zu nehmen, das wohl nicht im Verzicht auf die Eigenklosterherrschaft als solcher, sondern in der rechtlichen und tatsächlichen Preisgabe der Kloostervogtei zu sehen ist. Sicherlich haben ihm die Äbte der ersten Reformklöster Schwabens (Hirsaus, Schaffhausens und St. Blasiens) diesen vollständigen Verzicht nahegelegt, so daß wohl von Überredung oder Überzeugung die Rede sein kann, nicht aber von Zwang. Graf Werner hatte sich selbst das Ergebnis der Reformaktion zuzuschreiben, denn niemand anders als er war es ja gewesen, der die angesehensten Klosterreformer im Lande herbeigerufen hatte.

Wenn er aber nach seiner *abdication* aller Rechte auf Muri, auch der Vogteirechte, dennoch vom Kloster nicht distanziert wurde, sondern vielmehr geradezu als der

51) Vgl. ebd. c. 8 und c. 10 S. 28 bzw. S. 33. Vgl. dazu P. KLÄUI, Beitrag zur ältesten Habsburgergenealogie, in: Festgabe Otto Mittler (1960) S. 26 ff., der in der Auseinandersetzung mit H. DECKER-HAUFF, Burgfelden und Habsburg, Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 11 (1952), 69 die Existenz eines älteren Grafen Werner, unter dem Muri im Jahre 1065 Abtei wurde, und eines jüngeren Grafen Werner, seines Sohnes, der Muri nach dem Tod des Vaters (1080) dem Abt von St. Blasien kommandierte, zu erweisen sucht und dabei auf den Besitz in Muri und die Einmischung der Lenzburger Verwandten zu sprechen kommt. So naheliegend die Lösung der bestehenden Generationenprobleme indessen erscheint, so sind in dem lückenhaften Beweisgang keineswegs alle Schwierigkeiten ausgeräumt.

Retter von dessen *libertas* in Erscheinung tritt, so liegt in dieser fast paradoxen Situation des aller Rechte entledigten ehemaligen Klosterherrn die Bedeutung des Adels für die Reform schlechthin – für den Schutz, ja für die Gewährung der *libertas* – bloß. Zweifach war die Not, in die Muri gekommen war: Die innere Not – Priorat, nicht selbständige, freie Abtei zu sein – erwuchs aus der Abhängigkeit von der Mutterabtei St. Blasien, während die äußere Not – den Angriffen der Lenzburger ausgesetzt zu sein – daher rührte, daß diese die Freilassung und Unterstellung Muris unter St. Blasien oder den von St. Blasien bestellten Murenser Vogt in ihrem Herrschaftsbereich nicht duldeten. In dieser doppelten Not, in die die Mönchsgemeinschaft von Muri durch die extremen Reformmaßnahmen geraten war, wurde der Graf Werner, offenbar mit Billigung des Abtes von St. Blasien, wieder zum Klosterherrn. Er wurde zu einem Klosterherrn zwar, der mit besseren Voraussetzungen das Reformwerk in Muri zum Gelingen bringen konnte: die Sicherung der Eigenständigkeit der Reformabtei durch die *libertas Romana* und durch die Erbvogtei der Gründerfamilie. Durch diese neue Freiheit, in die er Muri entließ, in der die geistliche, nicht jedoch herrschaftliche Abhängigkeit von St. Blasien zunächst noch blieb – durch diesen Akt der Freilassung war der Weg für die päpstliche und königliche Privilegierung des Klosters gebahnt, die nicht ausblieb und Muris Zukunft sicherte.

Die Forschungslage und das Vortragsthema gaben den Anlaß dazu, bei der Beurteilung der Reform in Muri die Rolle des Grafen Werner stark zu akzentuieren. Dies scheint sogar in bewußt zugespitzter Form gerechtfertigt zu sein, solange in der Forschung die Meinung vertreten wird, das Hauptanliegen der Reform, die Beseitigung des laikalen Eigenkirchenrechtes, sei von St. Blasien 1082 »wider die Habsburger durchgesetzt« worden (H. Jakobs)⁵². Hier wird die Vorstellung eines Kampfes hervorgerufen, den die angeblichen Unterlegenen und Verlierer merkwürdigerweise selbst herbeigeführt haben. Aber es geht nicht nur um die Habsburger, um den Grafen Werner, sondern um all die vielen Adeligen, die ihre Gründungen den Reformmönchen öffneten, die ihre Gründungen freiließen. Natürlich werden in allen Fällen Verhandlungen über die Freigabe stattgefunden haben und gelegentlich mag auch ein hartes geistiges Ringen um die zukünftige Rechtsstellung des Klosters entbrannt sein, wie etwa in Hirsau selbst⁵³. Aber man sollte doch den prinzipiellen Reformwillen jener Adeligen nicht in Frage stellen, die einem Kloster die »Freiheit« schenkten. Dazu aber zeigte sich eine zunehmende Zahl von Adeligen bereit. Die Welle der Gründung und Freilassung von Dynastenkloöstern, die im Zuge der Ausbreitung der monastischen Reformbewegung Hirsauer, St. Blasianer und anderer Provenienz nicht nur

52) So neuerdings H. JAKOBS (wie Anm. 3) S. 65.

53) Soviel zumindest geht aus der Schilderung der Bemühungen Wilhelms in Hirsau zu Beginn der 70er Jahre des 11. Jahrh. in der Vita Wilhelmi c. 2 f., MGH SS 12, 212 f.; vgl. dazu W. KURZE, Adalbert und Gottfried von Calw, Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 24 (1965), 249 ff. und 261 ff.

Schwaben, sondern das ganze Reich erfaßte, muß neu gesehen und beurteilt werden, wenn der Klöster stiftende Laienadel als Wegbereiter und Partner der Reform erkannt ist. Dann eröffnen sich nämlich unerwartete Perspektiven. Ein Wandlungsprozeß kommt in den Blick, der sich sowohl im Mönchtum als auch im Adel vollzog, da Mönchtum und Adel in der *Libertas*-Bewegung neue, selbständigere Daseinsformen erreichten. Aus sozialgeschichtlicher Sicht erweist sich dieser Vorgang als Strukturwandel innerhalb des Adels und des Mönchtums.

Überblicken wir diesen Vorgang am Beispiel der Habsburger. Die selbstbewußter werdenden Adeligen, die seit dem 11. Jahrhundert ihre Herrschaft in zunehmendem Maße durch den Bau von Burgen und durch kluge Besitz- und Erbschaftspolitik sammeln, intensivieren und konzentrieren, sind bei der Errichtung von Klöstern darauf bedacht, diese möglichst unabhängig von König und Bischof in den eigenen Herrschaftsbereich einzufügen. So hat Radbot in Muri teilweise sogar unrechtmäßig einen Herrschaftssitz eingerichtet, der (wie dies öfters geschah) als Grundlage für die Errichtung eines Klosters diente⁵⁴). In der gleichen Zeit etwa muß auch der spätere Hauptstammsitz des Geschlechtes, die Habsburg, gegründet worden sein, denn bereits Radbots Sohn Werner wird *egregius comes Wernharius de Habsburg* genannt⁵⁵). Indem Erbteilungen abgewehrt oder ausgeglichen wurden, verdichtete die Familie ihre Herrschaft und bestückte sie nicht nur mit der Mittelpunkt bildenden Burg, sondern bereicherte sie auch durch das Kloster, das sog. ›Hauskloster‹, das jedoch im Gegensatz zu früheren Gepflogenheiten immer entschiedener aus der Herrschaft des Königs und der Reichskirche herausgehalten wird. Der Graf Werner wollte eine selbständige und florierende Mönchsgemeinschaft, ein der Reform aufgeschlossenes selbständiges Kloster, d. h. eine ›Abtei‹, in seinem Herrschaftsbereich haben. Dafür setzte er sich ein, und, wie wir gesehen haben, mit Erfolg. Um dies zu erreichen, zeigte er sich zum Verzicht bereit, zur *abdicatio* von allen Eigenkirchenrechten. Der Verzicht sogar auf die ›Vogteirechte‹ hat indessen das Band, das zwischen der Gründerfamilie und dem Kloster bestand, nicht zerreißen können. Werner und seine Nachfahren erhielt-

54) S. oben S. 310. Es ist bezeichnend, daß die Qualität des Besitztums in Muri, die Graf Radbot angesichts der vielen Besitzschwerpunkte seiner Familie gerade diesem Sitz zumaß, nicht dazu führte, daß Muri namengebender Sitz und Zentrum für Radbots Geschlecht wurde. Es ist weiter bezeichnend, daß Radbot, nachdem er sein Haus in Muri gegen Rudolf bis zum äußersten verteidigt hatte, nach längerem Zögern schließlich seiner Gemahlin die Zustimmung zu ihrem Plan einer Klostergründung in Muri gab. Dies mußte für die Eigenklosterherren zur Folge haben, daß sie sich auf einen neuen, dem Kloster nicht allzu fernen Sitz festsetzten, ein Vorgang, für den es in der damaligen Zeit zahlreiche Parallelen gab, etwa Sindelfingen-Calw. Irsee-Ronsberg, Weingarten-Ravensburg, Lorch-Staufen, Komburg-Hall, um nur diese zu nennen.

55) In der sog. Kardinalsurkunde 1086/87, A. BRACKMANN, *Germania Pontifica* II, 2 (1927, Neudruck 1960) S. 53, Nr. 1; zur Echtheitsfrage jetzt H. JAKOBS (wie Anm. 3) S. 61 f.

ten nach kurzer Krisenzeit die Erbvogtei über Muri. Das habsburgerische Hauskloster, das jeweils der älteste des Geschlechts bevogtete, gab der aufstrebenden Adelsherrschaft einen geistlichen Mittelpunkt, der das durch die Stammburg bezeichnete herrschaftliche Zentrum ergänzte.

In diesem Zusammenhang spielt das auf 1027 und den Bischof Werner von Straßburg gefälschte sog. ›Testament Werners‹, die angebliche ›Gründungsurkunde‹ von Muri⁵⁶⁾, eine nicht unerhebliche Rolle. Bischof Werner erscheint in ihr als Gründer der Habsburg und Muris, des Klosters der Habsburger, das als freie Abtei mit habsburgischer Erbvogtei vorgestellt wird, die vom Abt (nicht vom König!) nur solche Mitglieder der Gründerfamilie erhalten sollen, die ihren Sitz auf der Habsburg haben, die Burg also selbst besitzen⁵⁷⁾. Das Kloster soll – mit anderen Worten – fest an diese Burg der Stifterfamilie gebunden sein und damit die Hauptburg bestimmen. Bei der Beurteilung dieses Dokuments ist zwischen Belangen des Klosters und Belangen der Stifterfamilie zu unterscheiden. Was die Rechtsstellung von Muri anbetrifft, so ergibt sich die Besonderheit des Machwerkes aus dem Vergleich mit dem Privileg Heinrichs V. vom Jahre 1114⁵⁸⁾: keine *traditio Romana* und Übertragung der Vogtei allein durch den Abt, nicht durch den König. Was dagegen die Frage nach dem Klostergründer und die Bindung der Klostersvogtei an den Besitzer der Habsburg angeht, so verlangt das Dokument einen anderen Vergleich. Denn dem ausgesprochenen ›Habsburger‹-Bewußtsein gegenüber, das sich im ›Testament Werners‹ auf Grund der Identität des Gründers von Burg und Kloster, von Muri und Habsburg, fassen läßt, variiert die Tendenz der *Acta Murensia*. Ihr Verfasser polemisiert gegen das Testament Bischof Werners⁵⁹⁾ und gibt der Gemahlin Radbots, der Lothringerin Ita, angeblich der Schwester Bischof Werners, den Ehrenplatz in der Gründungsgeschichte des Klosters Muri, während Radbot und seine Verwandten auffallend in den Hintergrund tre-

56) Wie Anm. 37.

57) Ebd. *Ipse autem abbas communicato fratrum consilio advocatum de mea posteritate, quę prefato castro Habesburch dominetur, qui major natu fuerit, tali conditione eligat, ut si quas oppressiones intolerabiles monasterio intulerit, et inde secundo et tercio commonitus incorrigibilis extiterit, eo abjecto alius de eadem progenie, qui in eodem sit castro Habesburch, sine contradictione subrogetur. Hoc adjecto, ut si masculinus sexus in nostra generatione defecerit, mulier ejusdem generis, quę eidem castro Habesburch hereditario jure presideat, advocatiam a manu abbatis suscipiat, quam advocatiam neque a rege neque ab alia persona, nisi a solo abbate, cuiquam suscipere liceat. . . .*

58) St. 3106; Act. Mur. c. 14, ed. KIEM (wie Anm. 37) S. 41 ff., dazu H. JAKOBS (wie Anm. 3) S. 70 f.

59) *Quod autem alia scriptura narrat, illum solum esse fundatorem huius loci, hoc propterea sapientibus viris visum est melius, quia ipse in hiis tribus personis potior inventus est, ut eo firmior ac validior sententia sit, quam si a femina constructum esse diceretur, Act. Mur. c. 2, ed. KIEM (wie Anm. 37) S. 20.*

ten⁶⁰). Das gleiche ist in der *Genealogia nostrorum principum* der Fall⁶¹). Its Verwandtschaft wird ganz merkwürdig hervorgehoben und in vier parallelen Zuordnungen zur Gründerfamilie von Muri genannt: es sind die Herzöge von Lothringen, die Familie König Rudolfs von Rheinfelden, die Egisheimer und die Zähringer, Verwandtschaftskreise also, die sich in der Kirchenreformbewegung bewährt hatten und berühmt geworden sind.

Kein Zweifel: Für das Studium der Anfänge des Habsburgergeschlechtes und die Beurteilung des Selbstverständnisses der Habsburger, d. h. des Habsburgerbewußtseins, ist die Frage nach dem Gründer des Klosters Muri und der Burg Habsburg, die im ›Testament Werners‹, in den ›Acta Murensia‹ und in der ›Genealogie des Gründergeschlechtes‹ verschiedene Antworten findet, von größtem Interesse⁶²). Für das Verhältnis von ›Adel und Reform‹ im Zeitalter des ›Investiturstreites‹ jedoch scheint wichtig die Erkenntnis zu sein, daß der Klöster stiftende Adel offenbar die Zeichen der Zeit erkannte. Darin liegt seine Bedeutung für die ›Reform‹.

*

Der Ruf nach der *libertas ecclesiae*⁶³) ist in der Welt des Adels nicht ungehört geblieben. Vielmehr haben zahlreiche Adelige die Notwendigkeit des Verzichtes auf die Eigenkirchenschaft eingesehen. Hatten sie doch in ihrer eigenen Familie und Vorfahrenschaft erfahren können und müssen, wie verheerend sich alle Eingriffe von seiten des weltlichen Herrschaftsträgers für die geistlichen Gemeinschaften und ihre Kirchen und Klöster auswirkten: der Laienabbatiat nicht weniger als die Teilung von Besitz und Herrschaft. Aufgeschlossen und bereit, die Konsequenzen zu ziehen und geistliche und weltliche Belange in der im Aufbau befindlichen Adelherrschaft zu trennen, nahm dieser Adel geradezu eine Chance wahr. Gereichte ihm doch der Verzicht auf

60) Ebd. c. 2 S. 19.

61) Act. Mur., Genealogie der Stifter aus dem Hause Habsburg bis auf König Rudolf I., ed. KIEM (wie Anm. 37) S. 3 f. Vgl. dazu E. KLEBEL, Alemannischer Hochadel im Investiturstreit, in: Grundfragen der alemannischen Geschichte (Vorträge und Forschungen 1, 1955) S. 209 ff.; H. JAKOBS (wie Anm. 3) S. 157 ff.; – Die Ausführungen über den ›Schluchseer Schenkerkreis‹ von H. NAUMANN, Die Schenkung des Gutes Schluchsee an St. Blasien. Ein Beitrag zur Geschichte des Investiturstreites, DA 23 (1967), 358 ff. bedürfen einer kritischen Auseinandersetzung.

62) Darüber handelt die Anm. 28 zitierte Arbeit. – Auf die Frage, daß ein Bischof der Familie als Klostergründer stark in den Vordergrund tritt, wird in Parallele zur Hirsauer Überlieferung (Bischof Noting als Klostergründer) einzugehen und auch zu den Ausführungen von H. JAKOBS (wie Anm. 9) S. XIV ff. Stellung zu nehmen sein.

63) Dazu G. TELLENBACH, Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites (1936).

die Eigenklosterherrschaft nicht zum Schaden: im Gegenteil⁶⁴). Wohl ohne daß ihm dies schon voll bewußt geworden wäre, wurde er ihm zum Nutzen. Denn die stärker objektivierete, mit königlicher Bannleihe versehene, in der Individualsukzession übertragene Erbvogtei verhinderte jede Teilung des Klosters und gab damit auch der Herrschaft ein Rückgrat. Die an den Inhaber einer Burg gebundene Erbvogtei trug zur Formierung einer Familienfolge, eines Adelsgeschlechtes, nicht unwesentlich bei.

Der abendländische Vorgang der Entflechtung der geistlichen und weltlichen Komponente in der Herrschaft ist bekanntlich von welthistorischer Bedeutung. In diesem Vorgang stellt der sog. Investiturstreit, »der Streit um das Recht der beiden Gewalten«⁶⁵), eine wesentliche, wenn nicht die entscheidende Epoche dar. Daß die Kloster- und Mönchsreform als *Libertas*-Bewegung aus dieser Auseinandersetzung nicht wegzudenken ist, braucht nicht betont zu werden. Daß jedoch dem Klöster stiftenden Adel Anteil an dieser *Libertas*-Bewegung zukommt, sollte nicht mehr in Abrede gestellt werden. Denn in der Verbindung von »Adel« und »Reform« liegt einer der Gründe für den Aufstieg des Adels und des Mönchtums. Beide werden in neuer Weise geschichtlich in der »Reform«. Adel und Mönchtum kommen im Streben nach Unabhängigkeit und Selbständigkeit zum Bewußtsein von sich selbst, gewinnen ein »Selbstverständnis« und formieren sich: der Adel bildet fester gefügte Geschlechter, das Mönchtum schließt die freien Einzelklöster in Verbänden fester zusammen und findet dann im Orden ein abgeschlossenes Gefüge⁶⁶). Die fortschreitende Entflechtung geistlicher und weltlicher Belange leitete, mit anderen Worten, einen Differenzierungsprozeß ein. Treten doch in der gleichen Zeit, in der Adel und Mönchtum ihre geschichtliche Gestalt gewinnen, bereits neue Kräfte auf den Plan, die mächtig nach vorn und oben drängen: die Ministerialität und das Patriziat, die inner- und außerkirchlichen religiösen Gemeinschaften aller Schattierungen, um nur diese zu nennen.

Der gleichzeitige »Aufbruch« des schwäbischen Adels und des schwäbischen Mönchtums in der Reform scheint nicht Zufall zu sein⁶⁷). Vielmehr kann man der Versu-

64) Zur Argumentation der älteren Forschung vgl. G. SCHREIBER, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert I (Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. v. U. Stutz, 65/66, 1910) S. 17 f.

65) G. TELLENBACH, Saeculum Weltgeschichte 4 (1967) S. 299 ff.; vgl. auch DENS., Kaisertum, Papsttum und Europa im hohen Mittelalter, in: Historia Mundi 6 (1958) S. 30 ff.

66) Darüber handelt J. WOLLASCH, Mönchtum des Mittelalters zwischen Kirche und Welt (Münstersche Mittelalter-Schriften 7, im Druck).

67) Im Bereich der schwäbischen Adelsforschung fehlt vor allem eine Untersuchung über die Anfänge und das Selbstverständnis der Staufer, nachdem eine Reihe von anderen Geschlechtern (endlich auch die »Rheinfeldener«), neue Untersuchungen erfahren haben. Da es sich bei den Staufern um die Parteigänger und um die Nachfolger der Salier handelt, ist dies um so dringender. – Korrekturnachtrag: Nach dem Druckbeginn sind die »Beiträge zur Geschichte der Staufer im 12. Jahrhundert (I)« von Odilo ENGELS erschienen (DA 27, 1971, S. 373–456), die S. 432 ff. einen Abschnitt über »Entwicklungsstufen des staufischen Selbstverständnisses im 12. Jahrhundert« enthalten. Damit ist die förderliche Diskussion einer Thematik möglich

chung kaum widerstehen, diesen ›Aufbruch‹ als einen der großen und folgenreichen Beiträge zu betrachten, die ›Schwaben‹ in der Geschichte geleistet hat.

geworden, in die ich nach wiederholt abgehaltenen Seminarübungen an anderem Ort gelegentlich einzutreten gedenke.